

## Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung (Top)

Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und die Zusatzbedingungen zur Gruppen-Unfallversicherung für gewerbliche Unfallversicherungen.

1. Einschluss von Gesundheitsschädigungen durch allmählich einwirkende Gase, Dämpfe, Strahlen und Sporen
2. Einschluss von Unfällen durch Bewusstseinsstörungen nach Schlaganfall/Herzinfarkt
3. Einschluss von Gesundheitsschäden durch extreme Witterungsbedingungen
4. Einschluss von unentrinnbaren Erfrierungen
5. Übernahme von Kosten für einen notwendigen Aufenthalt in einer Dekompressionskammer nach einem Tauchgang
6. Einschluss von erhöhten Kraftanstrengungen
7. Einschluss von Unfällen durch Bewusstseinsstörungen durch Alkoholkonsum oder ärztlich verordnete Arzneimittel
8. Einschluss von Raufhändeln, öffentlichen Unruhen, Schlägereien, bei denen die versicherte Person nicht Urheber ist
9. Einschluss von Unfällen bei Stern- und Orientierungsfahrten
10. Einschluss von Gesundheitsschäden durch Strahlen nach einem Unfall
11. Einschluss von Infektionen bei der Berufsausübung
12. Einschluss von Zeckenbissen - Borreliose
13. Meldefrist für Zeckenbisse
14. Einschluss von unfreiwilligen Vergiftungen durch Lebensmittel
15. Verbesserte Gliedertaxe
16. Verlängerung der Eintritts- und Meldefristen für Invalidität
17. Keine Minderung bei Mitwirkungsanteil von Vorerkrankungen
18. Beitragsfreie Versicherungssumme für verbesserte Übergangsleistung
19. Nachbehandlungsfrist beim Krankenhaustagegeld/Genesungsgeld
20. Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld bei ambulanten Operationen
21. Verdoppelung des Krankenhaustagegeldes/Genesungsgeldes im Ausland
22. Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld auch bei Aufhalten in Rehabilitationszentren
23. Rooming-In - sofern nicht im Kinder-Paket vereinbart
24. Übernahme von Grabpflegekosten
25. Geringfügig erscheinende Verletzungen - Fristerweiterung -
26. Berufsausübung aus Pflichtgefühl nach einem Unfall
27. Unbeabsichtigte verspätete Unfall-Meldung
28. Pauschale Erstattung des Lohn- oder Verdienstaufalles bei Untersuchungen zur Leistungsfeststellung
29. Verlängerung Meldefrist bei Tod
30. Übernahme ärztlicher Gebühren (Attestkosten)
31. Übernahme der Praxisgebühr bei Notarzteinsätzen/-besuchen nach einem Unfall
32. Sofortleistung bei Knochenbrüchen
33. Sofortleistung bei Koma und Langzeitnarkose
34. Änderungen von Bedingungen
35. Mitversicherung von Lebensrettern
36. Mitversicherung von Kunden und Gästen in Geschäftsräumen/Betriebsgelände
37. Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung nach einem Unfall
38. Übernahme der Umbaukosten für den Arbeitsplatz/Wohnung/Kfz

**1. Zu Ziffer 1.4.2 AUB - Einwirkungen von Gasen, Dämpfen, Sporen**

Unfreiwillig erlittene Gesundheitsschädigungen durch Gase, Dämpfe und Sporen sind auch bei allmählicher Einwirkung mitversichert. Berufs und Gewerkekrankheiten bleiben jedoch ausgeschlossen.

**2. Zu Ziffer 1.3 AUB - Schlaganfall/Herzinfarkt**

Unfälle infolge eines Schlaganfalles oder Herzinfarktes gelten als versichert.

**3. Zu Ziffer 1.3 AUB - Gesundheitsschäden durch extreme Witterungsbedingungen**

Gesundheitsschäden durch extreme Witterungsbedingungen (Frost, Sonneneinstrahlung usw.) sind als Folge eines versicherten Unfallereignisses mitversichert.

**4. Zu Ziffer 1.3 AUB – Einschluss von unentrinnbaren Erfrierungen**

In Erweiterung des Unfallbegriffs nach Ziffer 1.3 AUB besteht Versicherungsschutz für Erfrierungen, die sich die versicherte Person in unentrinnbaren Gefahrensituationen zuzieht.

**5. Zu Ziffer 1.4.4 AUB – Tauchtypische Unfälle**

In Ergänzung zu Ziffer 1.4.4 AUB übernehmen wir die Kosten für einen notwendigen Aufenthalt in einer Dekompressionskammer, sofern dies nach einem Tauchgang notwendig wird.

**6. Zu Ziffer 1.4 AUB – Kraftanstrengungen**

Unter den Versicherungsschutz fallen auch durch erhöhte Kraftanstrengung des Versicherten hervorgerufene sonstige Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen an Gliedmaßen und Wirbelsäule, sowie Meißenschäden und Leistenbrüche. Für ein mitversi-

chertes Tagegeld oder Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld gilt dies jedoch nur für hervorgerufene Leistenbrüche.

Bei Schädigungen an Bandscheiben bleibt es bei der vorgesehenen Regelung nach Ziffer 5.2.1 AUB.

**7. Zu Ziffer 5.1.1 AUB - Bewusstseinsstörungen durch Alkoholkonsum oder ärztlich verordnete Arzneimittel**

In Abänderung von Ziffer 5.1.1 AUB sind auch Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind, mitversichert; beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,3 Promille liegt.

Mitversichert gelten Bewusstseinsstörungen durch ärztlich verordnete Arzneimittel.

**8. Zu Ziffer 5.1.2 AUB – Raufhändel, öffentliche Unruhen, Schlägereien**

Unfälle bei Raufhändeln, öffentlichen Unruhen und Schlägereien, in die der Versicherte nicht als Urheber gerät, sind mitversichert. Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung einer Straftat bleiben ausgeschlossen.

**9. Zu Ziffer 5.1.4 AUB - Einschluss von Unfällen bei Stern- und Orientierungsfahrten**

In Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB besteht Versicherungsschutz für Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs an Stern- oder Orientierungsfahrten beteiligt, bei denen es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

**10. Zu Ziffer 5.2.2 AUB - Gesundheitsschäden durch Strahlen**

In Ergänzung von Ziffer 5.2.2 AUB besteht Versicherungsschutz bei Gesundheitsschädigungen durch Strahlen (künstlich erzeugte Strahlen, Röntgen- und Laserstrahlen, UV-Strahlen), wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind demnach z. B. Röntgenschäden, die sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgenapparaten darstellen und Berufskrankheiten sind.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Gesundheitsschäden durch radioaktive Strahlen. Auf die Regelung gemäß Ziffer 5.1.6 AUB wird besonders hingewiesen.

**11. Zu Ziffer 5.2.4 AUB - Infektionsklausel**

In teilweiser Abänderung von Ziffer 5.2.4 AUB besteht Versicherungsschutz für bei der Berufsausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei aber mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder durch ein plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind.

Ausgeschlossen sind die durch den Beruf an sich bedingten allmählich zustande kommenden Schädigungen (Berufs- und Gewerbekrankheiten).

**12. Zu Ziffer 5.2.4.2 AUB - Einschluss von Zeckenbissen - Borreliose -**

In Erweiterung von Ziffer 5.2.4.2 AUB besteht Versicherungsschutz auch für Folgen der durch Zeckenbisse übertragenen Borreliose.

**13. Zu Ziffer 7.1. AUB - Meldefrist bei Zeckenbissen**

In Erweiterung von Ziffer 7.1 AUB beginnt die Meldefrist von Zeckenbissen, die zur Übertragung von Frühsommer-Meningoencephalitis (FSME) oder Borreliose führen, mit der ersten ärztlichen Diagnose.

**14. Zu Ziffer 5.2.5 AUB - Lebensmittelvergiftungen**

In Abänderung von Ziffer 5.2.5 AUB besteht auch Versicherungsschutz bei unfreiwilligen Vergiftungen durch Lebensmittel. Nicht versichert sind hierbei Vergiftungen durch Alkoholika und andere Suchtmittel.

**15. Zu Ziffer 2.1.2.2.1 AUB - Verbesserte Gliedertaxe**

Als feste Invaliditätsgrade gelten in Abänderung von Ziffer 2.1.2.2.1 AUB bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit von:

Arm	80%
Hand	70%
Finger	
- Daumen	28%
- Zeigefinger	20%
- Anderer Finger	12%
- Mehrere Finger einer Hand	jedoch max. 70%
Bein	
- oberhalb des Knies	80%
- unterhalb des Knies	75%
- beider Beine	100%
Fuß	
- Fuß im Fußgelenk	75%

Große Zehe	10%
Andere Zehe	5%
Auge	
- Eines Auges	60%
- Beider Augen	100%
- Sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges vor dem Unfall bereits verloren war	75%
Gehör	
- Auf einem Ohr	40%
- Auf beiden Ohren	80%
- Sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor dem Unfall bereits verloren war	70%
Geruchssinn	20%
Geschmackssinn	20%
Stimme	100%

**16. Zu Ziffer 2.1.1.1 AUB - Feststellung/Meldung Invalidität**

Die Frist zur Feststellung und Meldung von Invalidität gemäß Ziffer 2.1.1.1 AUB wird auf 24 Monate, vom Unfalltag an gerechnet, festgelegt.

Die Invalidität muss innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten sein.

**17. Zu Ziffer 3 AUB - Mitwirkungsanteil**

In teilweiser Abänderung von Ziffer 3 AUB gilt:

Die Leistung wird nur dann gekürzt, wenn der Anteil der Krankheit oder des Gebrechens mindestens 40 Prozent beträgt.

**18. Beitragsfreie Versicherungssumme für verbesserte Übergangsleistung**

Beitragsfrei mitversichert ist im Rahmen des Vertrages eine verbesserte Übergangsleistung von **5.000 EUR**.

Ziffer 2.3 AUB wird wie folgt ersetzt:

**1. Voraussetzungen für die Leistung:**

**1.1 nach drei Monaten**

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von drei Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

noch um 100 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der drei Monate ununterbrochen bestanden.

Sie ist von Ihnen spätestens vier Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

**1.2 nach sechs Monaten**

Die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist im beruflichen oder außerberuflichen Bereich unfallbedingt

- nach Ablauf von sechs Monaten vom Unfalltag an gerechnet und
- ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen

noch um mindestens 50 % beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung hat innerhalb der sechs Monate ununterbrochen bestanden.

Sie ist von Ihnen spätestens sieben Monate nach Eintritt des Unfalls unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei uns geltend gemacht worden.

**2. Art und Höhe der Leistung:**

**2.1 nach drei Monaten**

Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.

**2.2 nach sechs Monaten**

Wir zahlen die Übergangsleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Wurde von uns bereits eine Leistung nach Ziffer 2.1 gezahlt, zahlen wir die Übergangsleistung in Höhe von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme.

**3. Dynamik:**

Der festgelegte Betrag nimmt an einem für andere Leistungsarten vereinbarten Zuwachs von Leistung und Beitrag nicht teil.

**19. Zu den Ziffern 2.4 und 2.5 AUB - Tagegeld und Krankenhaustagegeld - Frist für Nachbehandlung**

In Abänderung von Ziffer 2.4.2 wird Tagegeld auch nach Ablauf eines Jahres, Krankenhaustagegeld nach Ablauf von drei Jahren vom Unfall an gerechnet, erstattet, wenn eine Nachbehandlung nicht früher möglich war - längstens jedoch für die in den AUB festgelegte Höchstdauer insgesamt.

In Abänderung von 2.5.2 AUB wird Krankenhaustagegeld auch über das dritte Unfalljahr hinaus gezahlt, wenn der Krankenhausaufenthalt zur Entfernung von eingebrachten Osteosynthesematerialien dient.

**20. Zu Ziffer 2.5.3 AUB - Krankenhaustagegeld bei ambulanten Operationen**

Abweichend von Ziffer 2.5.3 AUB zahlen wir bei ambulanten Operationen an Stelle von vollstationären Krankenhausaufenthalten das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für fünf Kalendertagen.

**21. Zu Ziffer 2.5 AUB - Verdoppelung des versicherten Krankenhaustagegeldes bei Unfällen im Ausland**

Bei Unfällen im Ausland und einem dadurch notwendigen stationären Krankenhausaufenthalt vor Ort zahlen wir in Abänderung von Ziffer 2.5.2 AUB das Doppelte des versicherten Krankenhaustagegeldes.

**22. Zu Ziffer 2.5 AUB 2006 - Krankenhaustagegeld bei Aufenthalt in Rehabilitationszentren**

Bei unfallbedingtem und medizinisch notwendigem stationärem Aufenthalt in Rehabilitationszentren zahlen wir bis zu einer Dauer von 60 Tagen 50 % des versicherten Krankenhaustagegeldes.

**23. Zu Ziffer 2.5 AUB – Rooming-In - sofern nicht im Kinder-Paket vereinbart -**

Sofern für Kinder, die am Unfalltag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Krankenhaustagegeld versichert ist, gilt Folgendes:

Befindet sich das versicherte Kind nach einem Unfall im Sinne von Ziffer 1 AUB in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung und übernachtet ein Elternteil mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-In), so zahlen wir für höchstens 30 Übernachtungen je Übernachtung einen Kostenzuschuss in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldes.

**24. Übernahme der Grabpflegekosten**

Ergänzend zu Ziffer 2.7 AUB zahlen wir eine Grabpflegepauschale als Kapitalbetrag in Höhe von 10 % der vereinbarten Todesfallleistung, max. 5.000 EUR.

**25. Zu Ziffer 7.1 AUB - Geringfügig erscheinende Verletzungen**

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte abweichend von Ziffer 7.1 AUB einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird.

**26. Zu Ziffer 7.1 AUB - Pflichtgefühl**

Geht der Versicherte entgegen Ziffer 7.1 AUB nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf nach, so wird dies nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt.

**27. Zu Ziffer 7.1 AUB - Verspätete Unfallmeldung**

Der Versicherer beruft sich nicht auf eine Obliegenheitsverletzung bei unbeabsichtigter verspäteter Anmeldung von Unfällen bis zu einem Jahr.

**28. Zu Ziffer 7.3 AUB – Lohn- oder Verdienstaussfall**

In Ergänzung von Ziffer 7.3 AUB ist folgendes vereinbart:

Wird bei Selbständigen/Gewerbetreibenden der Lohn- oder Verdienstaussfall nicht konkret nachgewiesen, so wird ein fester Betrag erstattet, der ein Promille der versicherten Invaliditätsgrundsumme, höchstens jedoch 300 EUR beträgt.

**29. Zu Ziffer 7.5 AUB - Meldefrist bei Tod**

In Abänderung von Ziffer 7.5 AUB beginnt die Meldefrist erst nach Kenntnisnahme des Versicherungsnehmers und beträgt 21 Tage.

**30. Zu Ziffer 9.1 AUB - Kosten für ärztliche Gebühren**

In Abänderung von Ziffer 9.1 AUB tragen wir Attestkosten ohne Einschränkung.

**31. Übernahme der Praxisgebühr bei Notarzteinsätzen/-besuchen**

Bei Unfällen besteht Versicherungsschutz für die anfallende Praxisgebühr beim Notarzteinsatz/-besuch. Zur Erstattung der Praxisgebühr ist die Rechnung an die SV Sparkassenversicherung einzureichen.

**32. Sofortleistung bei Knochenbrüchen**

Ergänzend zu Ziffer 2. AUB bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz und eine Sofortleistung bei unfallbedingten Knochenbrüchen.

**1. Voraussetzungen für die Leistung**

**1.1 Die versicherte Person hat bei einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 1. AUB**

**1.1.1 einen oder mehrere der folgenden Knochenbrüche erlitten:**

- Bruch eines langen Röhrenknochens (Oberarm-, Unterarm-, Oberschenkel- oder Unterschenkelknochen)
- Bruch des Beckens (Beckenringbruch)
- Bruch der Wirbelsäule (Wirbelkörperbruch)
- Bruch des Fersenbeins.

**1.1.2 Die Verletzung wird durch einen objektiven, am Stand der medizinischen Erkenntnisse orientierten, ärztlichen Bericht nachgewiesen.**

1.2 Anspruch und Höhe der Leistung

1.2.1 Der Anspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

1.2.2 Wir zahlen einen einmaligen Kapitalbeitrag in Höhe von 300 EUR.

1.2.3 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden

**33. Sofortleistung bei Koma und Langzeitnarkose**

1. Voraussetzungen für die Leistung:

Die versicherte Person ist unfallbedingt in ein Koma (schwerste Form der quantitativen Bewusstseinsstörung) gefallen oder aus medizinischer Notwendigkeit dorthin versetzt worden (Langzeitnarkose als medikamentös herbeigeführte Bewusstseinsminderung). Das Vorliegen des Komats ist durch einen objektiven, am aktuellen Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen für die Zeit des Komats wöchentlich 200 EUR, längstens für die Dauer von 52 Wochen.

3. Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

**34. Änderung von Bedingungen**

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) sowie die eventuell zugrunde liegenden gedruckten Bedingungen im Laufe der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie (Beitrag), so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an gerechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf eine Änderung verzichtet.

**35. Mitversicherung von Lebensrettern**

Für Personen, die nicht über den Vertrag versichert sind, besteht Versicherungsschutz, sofern sie bei der Rettung einer über diesen Vertrag mitversicherten Person einen Unfall erleiden.

Die Versicherungssummen für Lebensretter :

5.000 EUR für Tod  
30.000 EUR für Invalidität (ohne Mehrleistungen oder Progression)

stehen zusätzlich zur Verfügung.

Die Versicherungssummen nehmen an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

**36. Mitversicherung von Kunden und Gäste in Geschäftsräumen und auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers**

Für Kunden und Gäste des Versicherungsnehmers, die nicht über den Vertrag versichert sind, besteht Versicherungsschutz für Unfälle, die ihnen in den Geschäftsräumen und auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers zustoßen.

Eingeschlossen sind die Wege außerhalb dieses Bereiches und die An- und Abreise, sofern und solange die Kunden und Gäste sich in Begleitung eines Betriebsangehörigen befinden.

Die Versicherungssummen je Kunde oder Gast:

10.000 EUR für Tod  
20.000 EUR für Invalidität.

Weitere Leistungen und Leistungserweiterungen, die aus weiteren Besonderen Bedingungen resultieren, insbesondere die beitragsfreien Zusatzleistungen, sind für Kunden und Gäste des Versicherungsnehmers nicht versichert.

Die Versicherungssummen nehmen an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil. Ein vereinbartes Mehrleistungs- oder Progressionsmodell gilt nicht.

Bestehen für die versicherte Person bei der SV Sparkassenversicherung mehrere Unfallversicherungen, werden die beitragsfrei mitversicherten Leistungen für Kunden und Gäste des Versicherungsnehmers nur aus einem dieser Verträge gezahlt.

**37. Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung nach einem Unfall**

1. Voraussetzung für die Leistung:

Ist die versicherte Person direkt oder indirekt an einem Unfall beteiligt und benötigt sie zur Verarbeitung dieses Unfallereignisses psychologische Hilfe, übernehmen wir auf Ihren Wunsch die nachgewiesenen Kosten für eine erste psychologische Beratung durch einen Notfallpsychologen Ihres Vertrauens. Sollte weitere psychologische Unterstützung notwendig sein, übernehmen wir auch die nachgewiesenen Kosten für ein erstes individuelles Unfallbewältigungsprogramm durch den Notfallpsychologen Ihres Vertrauens.

2. Art und Höhe der Leistung

Die psychologische Unterstützung wird in den ersten drei Monaten nach dem Unfallereignis erbracht und ist auf insgesamt maximal 3.000 EUR begrenzt.

Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft) keine oder nur Teilzahlungen innerhalb der Entschädigungsgrenze geleistet werden (Subsidiarität).

3. Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

**38. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umbaukosten in der Unfallversicherung**

Ergänzend zu Ziffer 2 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz für Umbaukosten:

1. Voraussetzungen für die Leistung:

- 1.1 Die versicherte Person ist durch einen im Rahmen dieses Vertrages versicherten Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität). Wegen dieser Invalidität ist es der versicherten Person nicht möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Einschränkungen nachzugehen bzw. das alltägliche Leben uneingeschränkt zu bewältigen. Durch Umbau des Arbeitsplatzes kann die berufliche Tätigkeit wieder ganz oder teilweise aufgenommen bzw. der Alltag besser bewältigt werden.

Der Anspruch auf Umbaukosten wird innerhalb von zwei Jahren nach dem Unfall bei uns geltend gemacht.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns halten.

2. Art und Höhe der Leistung

Wir ersetzen insgesamt bis zur Höhe von 10.000,00 EUR die nachgewiesenen Kosten für den Umbau des Arbeitsplatzes. Als Arbeitsplatz gilt der Platz, an dem die versicherte Person vor dem Unfall zur überwiegenden Zeit ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen ist.

Kosten (max. 10.000,00 EUR) werden somit ersetzt für den Umbau

- von Büromöbiliar
- eines Büros (z. B. Türenverbreiterung)
- eines Gebäudes (z. B. Rampenbau, Aufzug)
- von Toiletten
- von Maschinen
- eines Personen- oder Lastkraftwagens
- sonstiger Anlagen

oder, sofern der Umbau des Arbeitsplatzes nicht notwendig ist, die Kosten (max. 10.000,00 EUR) für den behindertengerechten Umbau der Wohnung (z. B. Installation von Rampen, Einbau eines Notrufsystems, Umbau von Küche und Bad).

Ist der Umbau teurer als eine Neuanschaffung, werden die Kosten für die Neuanschaffung ersetzt.

Entscheiden sich versicherte Person und Sie gemeinsam dafür, dass statt des Umbaus des ehemaligen Arbeitsplatzes ein neuer Arbeitsplatz bei Ihnen eingerichtet wird, werden auch hierfür die Kosten ersetzt. Ist ein Umbau der Wohnung der versicherten Person nicht möglich, werden stattdessen die Umzugskosten in eine behindertengerechte Wohnung übernommen.

Ist ein Umbau des Arbeitsplatzes oder der Wohnung bzw. der Umzug in eine behindertengerechte Wohnung nicht notwendig, dagegen aber der Umbau des privaten PKW der versicherten Person, werden diese Kosten gezahlt.

Kosten können nur entweder für Umbaukosten bzw. das neue Einrichten des Arbeitsplatzes oder Umbaukosten für die Wohnung bzw. Umzugskosten in eine behindertengerechte Wohnung oder den Umbau eines privaten PKW eingereicht werden. Die einzelnen Möglichkeiten können untereinander nicht kombiniert werden.

Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, wird nur einmal geleistet.

3. Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.